

# Pflegerische Unterstützung im eigenen Zuhause

Wir erbringen Leistungen nach dem SGB XI (häusliche Pflegehilfe). Diese beinhalten **körperbezogene Pflegemaßnahmen (z.B. Hilfe bei der Grundpflege, Ernährung, Ausscheidung, etc.), Hilfe bei der Haushaltsführung und pflegerische Betreuungsmaßnahmen (Unterstützung bei der Alltagsgestaltung/Beschäftigung)**. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt über die Pflegekasse, wenn min. Pflegegrad 2 oder höher (bis Pflegegrad 5) vorhanden ist, bei Pflegegrad 1 kann der Entlastungsbetrag umgewandelt werden und für die oben genannten Leistungen genutzt werden. Liegt kein Pflegegrad vor, empfehlen wir Ihnen diesen zu beantragen. Sollten Sie keinen Pflegegrad erhalten haben und unsere Leistungen dennoch in Anspruch nehmen, müssen wir Ihnen diese in Privatrechnung stellen. Zudem kann es trotz Pflegegrad zu einer Zuzahlung für Sie als Klient/in kommen, wenn Ihre Leistungen, welche Sie in Anspruch nehmen, die Zuzahlung der Pflegekasse übersteigen. Diese Kosten werden den Klienten ebenfalls privat in Rechnung gestellt.

## Leistungen der Pflegeversicherung:

Wenn Ihnen ein Pflegegrad zugesprochen wird, können Sie folgende Leistungen erhalten:

### Pflegegeld:

Die Angehörigen erbringen die Pflege selbständig ohne Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes und bekommen daher monatlich folgenden Betrag ausgezahlt:

#### Pflegegeld monatlich bei Pflegegrad 1 bis 5

Pflegegrad 1	kein Anspruch auf Pflegegeld
Pflegegrad 2	332 €
Pflegegrad 3	573 €
Pflegegrad 4	765 €
Pflegegrad 5	947 €

### Pflegesachleistungen

Mit den Pflegesachleistungen können Sie Leistungen der häuslichen Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch nehmen. Folgende Beträge stehen Ihnen hierzu zur Verfügung:

#### Pflegesachleistungsbetrag pro Monat

Pflegegrad 1	kein Anspruch
Pflegegrad 2	761 €
Pflegegrad 3	1.432 €
Pflegegrad 4	1.778 €
Pflegegrad 5	2.200€

## Kombinationsleistungen:

Eine Kombination aus Pflegesachleistung und Pflegegeld ist möglich. Vorrangig werden die Pflegesachleistungen abgerechnet. Sollten Sie den oben aufgelisteten Betrag nicht vollständig aufbrauchen steht Ihnen hier prozentual noch Pflegegeld zu. Es wird dann berechnet wie viel Prozent Sie vom Pflegesachleistungsbetrag aufgebraucht haben, den übrig gebliebenen Prozentsatz erhalten Sie dann als Pflegegeld ausbezahlt. Angenommen Sie haben 60 % der Pflegesachleistung in Anspruch genommen, dann erhalten Sie noch 40 % Ihres Pflegegeldes ausbezahlt. **Sollten Sie unsere häusliche Pflege in Anspruch nehmen wollen, teilen Sie Ihrer Pflegekasse bitte mit, dass Sie die Kombinationsleistungen beanspruchen wollen.**

## Entlastungsbetrag:

Unabhängig vom Pflegegrad haben Sie monatlich einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von **125 Euro**. Dieser kann nicht als Geldleistung ausbezahlt werden, sondern bei Pflegegrad 2 und höher für Maßnahmen der pflegerischen Betreuung oder Hilfen bei der Haushaltsführung, nicht für körperbezogene Pflegemaßnahmen, genutzt werden. Bei Pflegegrad 1 kann dieser Betrag auch umgewandelt werden und für körperbezogene Pflegemaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der Betrag kann über das Jahr angespart werden und verfällt spätestens am 30.06. des darauffolgenden Jahres für das rückliegende Jahr.

## Verhinderungspflege:

Zudem stehen Ihnen einmal im Jahr 1.612 Euro Verhinderungspflege (Pflegeperson ist verhindert) zu. Dieser Betrag kann dazu verwendet werden, bei Abwesenheit der Pflegeperson Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes zu beziehen, um die Verhinderung zu kompensieren. Zudem können 806 Euro im Monat zusätzlich vom Kurzzeitpflegeanspruch (kurzzeitige stationäre Pflege in einem Heim) in den Verhinderungspflege Anspruch umgewandelt werden.

## Beantragung Pflegegrad

Sie stellen bei Ihrer Pflegeversicherung einen Antrag, um einen Pflegegrad zu beantragen. Hierzu rufen Sie einfach bei Ihrer Pflegekasse an, und teilen mit, dass Sie einen Pflegegrad beantragen wollen. Ihnen wird dann das entsprechende Formular zur Beantragung zugeschickt. Nachdem Sie das Formular ausgefüllt und zurückgeschickt haben, erhalten Sie im nächsten Schritt einen Termin zur Begutachtung des/der Pflegebedürftigen durch den Medizinischen Dienst. Dieser kommt bei Ihnen zu Hause vorbei. Ca. zwei Wochen später wird Ihnen das Ergebnis mitgeteilt.

## Häusliche Krankenpflege

Neben den Leistungen der häuslichen Pflege, erbringen wir auch Leistungen der häuslichen Krankenpflege (z.B. Kompressionsstrümpfe anziehen, Wundverbandwechsel oder Insulininjektionen). Diese können auch ohne Pflegegrad in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese ein Arzt verordnet, eine Verordnung der häuslichen Krankenpflege ausstellt und diese durch Ihre Krankenkasse genehmigt wird. Die Kostenerstattung erfolgt nach Genehmigung der Krankenkasse, komplett über die Krankenkasse. Bei privatversicherten Klienten müssen die Leistungen im Voraus privat bezahlt werden.

Gerne können wir für Sie die Verordnungen beim Arzt anfordern, abholen und bearbeiten gegen eine Gebühr von **15,00 Euro pro bearbeiteter Verordnung**.